

Wirtschaftsbrief

Dermatologie von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Nr. 3 • 17. Jahrgang, Mai 2021

COVID-19-Sonderregelungen

EBM-Nr. 01434 nun auch bei Abrechnung der Grundpauschale berechnungsfähig!

Das telefonische Gespräch nach Nr. 01434 konnte im Rahmen der Coronapandemie von Dermatologen bislang nur abgerechnet werden, wenn im Arztfall keine dermatologische Grundpauschale berechnet wurde (Wirtschaftsbrief Dermatologie, Nr. 1/2021). Diese Bedingung wurde aufgehoben.

Regelung zur Telefon-Ziffer Nr. 01434 gelockert

Da wegen der anhaltenden Infektionslage weiterhin persönliche Arzt-Patienten-Kontakte (APK) durch telefonische APK ersetzt werden, hat der Erweiterte Bewertungsausschuss

- zum einen die Gültigkeit der Nr. 01434 bis zum **30.06.2021** verlängert,
- zum anderen eine Anpassung der Abrechnungsbestimmungen beschlossen.

Gemäß der Anpassung können Dermatologen die Nr. 01434 auch dann berechnen, wenn im Arztfall eine

dermatologische Grundpauschale zur Abrechnung kommt. Diese Anpassung gilt **rückwirkend ab dem 01.01.2021** und bis zum 30.06.2021.

Weitere Sonderregelungen verlängert

Die übrigen aufgrund der Coronapandemie getroffenen Sonderregelungen wurden ebenfalls verlängert und gelten damit auch im Quartal II/2021. Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit, **Portokosten** für die Übersendung von Folgeverordnungen und Überweisungen mit der Nr. 88122 (0,90 Euro) abzurechnen (weitere Informationen der KBV online unter iww.de/s4761).

COVID-19-Sonderregelungen

GOÄ: Hygienepauschale bis 30.06.2021 verlängert

Die GOÄ-Hygienepauschale wurde bis zum 30.06.2021 verlängert. Zur Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie kann auch im zweiten Quartal 2021 die **Nr. 245 GOÄ analog** zum **Einfachsatz** (6,41 Euro) bei jedem unmittelbaren, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer ambulanten Behandlung abgerechnet werden. Bei der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog kann dabei der zusätzliche Hygieneaufwand nicht zeitgleich mit einem erhöhten Faktor (größer als 2,3) für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen angesetzt werden, heißt es bei der Bundesärztekammer (BÄK) zu diesem Beschluss (iww.de/s4707). Daneben wurden auch die pandemiebedingten Abrechnungsempfehlungen zur Nr. 3 GOÄ für längere Beratungen (BÄK: iww.de/s4735) sowie zur Telemedizin (BÄK: iww.de/s4736) bis zum 30.06.2021 verlängert.

Folgen der Coronapandemie

Verspätete Hautkrebsdiagnosen sowie Ekzeme durch Handhygiene

Die Deutsche Dermatologische Gesellschaft (DDG) weist auf Gesundheitsrisiken infolge der Coronapandemie hin. So führe die Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus u. a. zu verspäteten **Hautkrebsdiagnosen**. Patienten hätten im Lockdown seltener den Hautarzt mit der Verdachtsdiagnose Hautkrebs aufgesucht. Dieses „Warteverhalten“ habe auch zu einem Anstieg der Tumordicken nach dem Lockdown geführt. Des Weiteren sei die intensiviertere Handhygiene zwar unverzichtbar, berge aber ein erhöhtes Risiko für **Handekzeme**. Anstelle von häufigem Händewaschen mit Seifen sollten die Hände desinfiziert und anschließend eingecremt werden (Pressemitteilungen der DDG unter derma.de/presse).

Inhalt

Kassenabrechnung

Porto, Fax: Ansatz der Nrn. 40110, 40111 unklar

Recht

- Vergütungsanspruch des Hautarztes entfällt bei unvollständiger Behandlungsdokumentation
- Termin-Ausfallgebühr: Bei welchen Patienten und in welcher Höhe?
- Rechtsfragen rund um Corona-Tests am Arbeitsplatz und Corona-Impfungen

Leserforum EBM

Porto, Fax: Ansatz der Nrn. 40110, 40111 unklar

Frage: „Uns ist die richtige Anwendung der EBM-Nr. 40110 (Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefs und/oder von schriftlichen Unterlagen; 0,81 Euro) nicht ganz klar. Wann genau ist die Nr. 40110 berechnungsfähig und wann nicht? Ähnlich lautet die Frage zu Nr. 40111 (Kostenpauschale für die Übermittlung eines Telefaxes; 0,10 Euro): Ist diese Ziffer z. B. berechnungsfähig, wenn ein Rezept zur Apotheke gefaxt wird?“

Antwort: Die **Nr. 40110** ist berechnungsfähig für den

- Versand bzw. den Transport von Briefen bzw. schriftlichen Unterlagen an den
 - mitbehandelnden oder
 - weiterbehandelnden oder
 - konsiliarisch tätigen Arzt oder den
 - Arzt des Krankenhauses, zudem
- für die Versendung von Unterlagen (u. a. Krankheitsberichte, Gutachten, Kurpläne) an die Krankenkasse (falls kein Freiumschlag vorliegt).

Die **Nr. 40111** ist nur für das Faxen von Befundmitteilungen, Berichten, Arztbriefen und anderen patientenbezogenen Unterlagen für den mit- oder weiterbehandelnden oder konsiliarisch tätigen Arzt oder den Arzt des Krankenhauses berechnungsfähig; sie ist jedoch **nicht** für das Faxen von Rezepten zur Apotheke ansetzbar.

Für den Versand bzw. das Faxen von Rezepten **an Patienten** können die Nrn. 40110 bzw. 40111 **nicht** berechnet werden, da es sich bei einem solchen oder ähnlichen Versand um eine reine Serviceleistung des Arztes handelt (insofern stellt die „Corona-Ziffer“ 88122, die nach aktuellem Stand noch bis zum 30.06.2021 berechnungsfähig ist, eine Ausnahme dar!).

Vertragsarztrecht

Vergütungsanspruch des Hautarztes entfällt bei unvollständiger Behandlungsdokumentation

von RAin, FAin für ArbeitsR und MedizinR Aigerim Rachimow, Rostock, etl-rechtsanwaelte.de

Kann ein Arzt die nach der Gebührenordnung erforderliche Dokumentation nicht vorlegen, verliert er seinen Vergütungsanspruch (Sozialgericht [SG] München, Urteil vom 27.11.2019, Az. S 38 KA 1352/12).

Sachverhalt

Der Fall betraf die Abrechnung von Laser-Hautbehandlungen von Feuermalen nach der EBM-Nr. 10324 durch einen niedergelassenen Hautarzt. Die Bezahlung für die Behandlung wurde dem Arzt mit dem Argument verweigert, dass er die nach der Nr. 10324 erforderliche metrische und fotografische Dokumentation vor und nach Abschluss der Therapie nicht vorlegen könne. Da dies jedoch zum Leistungsinhalt der Nr. 10324 gehöre, sei eine Abrechnung nicht möglich. Der Arzt war u. a. der Meinung, dass die Dokumentation allein dem Nachweis der Notwendigkeit der Behandlung diene. Eine abschließende Pflicht zur Dokumentation ergebe sich aus der Nr. 10324 hingegen nicht. Zudem komme es wiederholt vor, dass **Patienten die Behandlung abbrechen** und nicht mehr erscheinen würden, wodurch er seiner Vergütung „beraubt“ werde.

Entscheidungsgründe

Das SG München wies die Klage ab: „Der Kläger hat keine entsprechende fotografische und metrische Dokumentation vor und nach Abschluss der geprüften Fälle vorgelegt. Daraus folgt, dass er den Leistungsinhalt nicht erfüllt hat und daher eine Abrechnung der Nr. 10324 auch deshalb nicht möglich ist. Daran ändert auch nichts, dass nach dem Vorbringen der Klägerseite die Behandlung noch nicht abgeschlossen war, die Patienten die Therapie beim Kläger nicht mehr fortsetzten und folglich eine metrische

und fotografische Abschlussdokumentation nicht möglich war. Zugegebenermaßen ist die Therapie in manchen Fällen nicht mit einer einmaligen Sitzung abgeschlossen, sondern bedarf mehrerer Sitzungen, wie sich auch aus der Leistungslegende ergibt. Es handelt sich hierbei aber um das allgemeine **Risiko des Vertragsarztes**, dass im Fall eines Therapieabbruchs die Leistungslegende nicht erfüllt wird und dann keine Leistung abgerechnet werden kann.“

Praxistipp

Ärztinnen und Ärzten ist zu raten, das Risiko des Honorarverlusts durch die vertragliche Vereinbarung einer privaten Kostenübernahme für den Fall eines Behandlungsabbruchs zu verringern!

Leserforum Recht

Termin-Ausfallgebühr: Bei welchen Patienten und in welcher Höhe?

Frage: „Kann eine Termin-Ausfallgebühr bei allen Patienten oder nur bei Privatpatienten verlangt werden? Und wie hoch darf diese Gebühr sein?“

Antwort: Grundsätzlich gibt es einen Erstattungsanspruch auch gegenüber Kassenpatienten. Allerdings ist eine Abrechnung der Ausfallgebühr **nur gegenüber dem Patienten** und nicht gegenüber der KV möglich. Voraussetzungen sind die Vereinbarung und Freihaltung eines festen Termins für

den Patienten, eine eindeutige Kommunikation, wie die Modalitäten einer Absage aussehen, sowie eine schriftliche Vereinbarung.

Zur **Höhe der Ausfallgebühr** gibt es keine einheitlichen Regelungen. Fraglich ist zunächst, ob ein echter Schaden im Sinne eines wirtschaftlichen Minus entstanden ist. Dafür ist erforderlich, dass keine Kompensation durch eine andere Behandlung erfolgt. Bestreitet der Patient den Schaden, so muss der Arzt diesen belegen. Zur konkreten Höhe der Vergütung gibt es unterschiedliche Urteile.

Grundsätzlich gilt, dass auch eine **Pauschale** verlangt werden kann. Die Pauschale entspricht dann dem durchschnittlichen Umsatz pro Zeiteinheit bzw. bei einem „Durchschnittspatienten“. Das wird sich regelmäßig ohne großen Aufwand errechnen lassen. Wenn **keine Pauschale** verlangt wird, sind ersparte Aufwendungen (Sachkosten) abzuziehen.

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: derma@iww.de

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);
Dipl.-Vw. Bernd Kleinmanns (Redakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose
Serviceleistung von Almirall Hermal

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.

Rechtsfragen rund um Corona-Tests am Arbeitsplatz und Corona-Impfungen

von RAin, FAin für MedizinR Dr. Birgit Schröder, Hamburg, dr-schroeder.com

Grundsätzlich gilt: Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal wöchentlich einen Corona-Test anbieten. Beschäftigte, die bei ihren Tätigkeiten einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, haben einen Anspruch auf Testung mindestens zweimal wöchentlich (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung [kurz Corona-ArbSchV] online unter www.de/s4841). Was aber, wenn Praxismitarbeiter einen Test verweigern? Und wie sieht es bei den Corona-Schutzimpfungen aus?

Keine Testpflicht, aber ...

Der Arbeitnehmer bekommt ein Testangebot – es steht ihm erst einmal frei, dieses anzunehmen oder abzulehnen. Es gibt also **keine Testpflicht**.

Es wird jedoch grundsätzlich empfohlen, das Testangebot anzunehmen. Für bestimmte Beschäftigtengruppen gibt es allerdings aktuell weitergehende Testverpflichtungen in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Wer nicht darunter fällt, unterliegt keiner Testpflicht. Es gibt nur eine Angebotspflicht.

Aber: Liegen coronatypische Symptome (z. B. Husten, Schnupfen, Fieber oder Atembeschwerden) vor und ist keine Beschäftigung im Homeoffice möglich, darf der Arbeitgeber/Praxisinhaber einen Corona-Test anordnen. Da es einen konkreten Anlass gibt, ist ein Test zum Schutz anderer Arbeitnehmer gerechtfertigt und erforderlich. Begründet wird dieses mit der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Schutz aller Arbeitnehmer.

Bei einer Abwägungsentscheidung zwischen einem geringen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch einen Test und dem Infektionsschutzgedanken bei hohen Inzidenzzahlen/lokalem Infektionsgeschehen wird

diese zulasten des einzelnen Arbeitnehmers ausfallen müssen.

Da der Arbeitnehmer im Falle einer *unberechtigten Testverweigerung* seine Arbeitsleistung nicht ordnungsgemäß anbietet, kann der Arbeitgeber ihn unbezahlt von der Arbeit freistellen. Auch eine Abmahnung wäre denkbar. Als ultima ratio käme auch eine Kündigung in Betracht.

Konkret könnte dieses bedeuten, dass sogenannten Testverweigerern der Zutritt zum Unternehmen/zur Praxis versagt werden kann mit der Folge, dass sie ihren Anspruch auf Lohnzahlung verlieren, soweit sie ihre Tätigkeit nicht von zu Hause erbringen können.

Praxistipp

Ungeachtet aller rechtlichen Fragen sollte – wie immer – möglichst versucht werden, durch niedrigschwellige Test- und Beratungsangebote eine möglichst große Zustimmung und Bereitschaft zu erreichen.

Und was gilt bei Impfungen?

Eine staatliche Impfpflicht gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) gibt es derzeit ebenfalls nicht; aktuell ist eine solche Impfpflicht auch nicht geplant. Eine Impfung ist daher **grundsätzlich freiwillig**.

Davon unabhängig stellt sich indes die Frage nach möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wenn sich ein Arbeitnehmer weigert, obwohl dieser

- im Bereich der Alten- oder Krankenpflege,
- in einem Krankenhaus oder
- in einer Arztpraxis beschäftigt ist

und eine Impfung dringend empfohlen wird.

Insbesondere gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gilt in **medizinischen Bereichen**, dass Arbeitgeber nicht geimpfte Arbeitnehmer für Tätigkeiten mit unmittelbarem Kontakt zu Patienten dann nicht beschäftigen werden können. Bestehen keine anderen Einsatzmöglichkeiten, ist die Beschäftigung dieses Arbeitnehmers unmöglich. Ähnliches gilt beispielsweise bei einem Piloten ohne Lizenz.

Analog der Testverweigerer wird man argumentieren können, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung **nicht ordnungsgemäß** anbietet. Der Arbeitgeber kann ihn unbezahlt von der Arbeit freistellen. Auch eine Abmahnung wäre denkbar. Als ultima ratio käme auch hier eine Kündigung in Betracht.

Fazit

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der Arbeitgeber/Praxisinhaber eine solche Impfung grundsätzlich **nicht verlangen** kann. Der Arbeitgeber kann sie empfehlen und Mitarbeiter motivieren, diese in Anspruch zu nehmen. Der Arbeitgeber kann die fehlende Schutzimpfung jedoch nicht dergestalt sanktionieren, dass er ungeimpften Arbeitnehmern keine oder weniger Vergütung zahlt.

Obergerichtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen stehen aktuell noch aus, sodass vieles noch als juristisches Neuland zu bezeichnen ist.